

# Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 9.)

1917

Kapitel 5

## Geetz betreffend Gemeinde-Hospitäler.

(Angenommen am 5. April 1917.)

1. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Geetz:

1. Dies Geetz wird als Geetz betreffend Gemeinde-Hospitäler bezeichnet.

2. In diesem Geetze bezeichnet, außer wenn der Zusammenhang einen anderen Sinn verlangt:

1. „Gemeinde“ (Municipality) einen Distrikt für lokale Verbesserungen (Local Improvement District), eine Landgemeinde oder ländliche Municipality, ein Dorf, einen Ort, oder eine Stadt mit einer Bevölkerung von weniger als 5,000 Einwohnern, dem letzten Kommissar aus und gerechnet;

2. „Minister“ bezeichnet den Minister für Gemeinde-Angelegenheiten der Provinz (Minister of Municipal Affairs);

3. „Behörde“ (Board) bezeichnet eine Hospitalbehörde, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ins Leben gerufen worden ist;

4. „Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes“ bezeichnet die Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Organisation von Hospitalbehörden angeht, unter der Voraussetzung, daß es sich um eine solche Behörde handelt, die die Bestimmungen dieses Gesetzes anwenden sollen, die sich innerhalb der Grenzen von einer oder mehr Gemeinden befinden;

5. „Der Minister“ bezeichnet:

(a) Kassen, Pläne, Spezifikationen und Kostenschätzungen aufzulegen lassen und in allen Fragen betriebs der Bauart und Konstruktion von irgend welchen Hospitalgebäuden und deren Mobilität und Einrichtung seinen Rat abgeben;

(b) Er soll ferner seinen Rat abgeben in bezug auf Ausgaben, Kosten für Aufnahmen in das Hospital und im allgemeinen in bezug auf alle Fragen, die die laufenden Kosten, Unterhaltung und Leitung der Hospitäler betreffen, ferner in bezug auf die Ausübung irgend welcher Rechte, die eine Hospitalbehörde kraft dieses Gesetzes eingeräumt sind;

6. Der Minister kann auf die Befugnis eines Gemeinderates und auf die Befugnis von 25 Wählern einer solchen Gemeinde die Ernennung einer Hospitalbehörde für die in diesem Geetze bezeichneten Zwecke erlauben und daraufhin den Gemeinderat von solcher Befugnis in Kenntnis setzen. Sollten in einem Hospitaldistrikt mehr als eine Gemeinde verortet sein, so muß die Befugnis von dem Gemeinderat einer jeden Gemeinde in diesem Distrikt unterzeichnet sein.

7. Der Gemeinderat soll auf seiner ersten regelmäßigen Sitzung nach Eintragung der Ernennung des Ministers, vorausgesetzt, daß nur eine Gemeinde der Hospitaldistrikt bildet, eine Hospitalbehörde zur Ausübung der Bestimmungen dieses Gesetzes ernennen, die aus einem Komitee, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und einer gleichen Zahl von Wählern, die Mitglieder des Gemeinderates sind, bestehen soll. Sollten 2 Gemeinderäte in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat drei Vertreter ernennen, von denen einer ein Mitglied des Gemeinderates und das andere ein Wähler, oder kein Mitglied des Gemeinderates sein soll. Sollten mehr als 2 Gemeinderäte in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat einen oder mehrere Vertreter ernennen, von denen einer ein Mitglied des Gemeinderates und das andere ein Wähler, oder kein Mitglied des Gemeinderates sein soll.

8. Auf der ersten Sitzung eines jeden folgenden Jahres sollen die Mitglieder der Behörde aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten ernennen, der bis zum Ende des laufenden Jahres im Amt bleiben soll. Eine Wiederwahl derselben ist zulässig.

(2) Die Behörde kann einen Sekretär, Schatzmeister und weitere Beamte nach Bedarf anstellen, ihre Pflichten definieren und ihre Gehälter festlegen.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister soll ein genaues Protokoll der Sitzungen der Behörde führen, die Akten in Ordnung halten, die Korrespondenz erledigen, die Bücher führen und außerdem solche Berichte einreichen und solche weiteren Pflichten erfüllen, wie sie in den Bestimmungen vorgeschrieben sind.

(4) Die Behörde soll wenigstens 6 Sitzungen während des Jahres abhalten, und außerdem mögen weitere Sitzungen dann und dort abgehalten werden, wie es in den Bestimmungen der Behörde von Zeit zu Zeit festgelegt werden mag. Einfache Mehrheit der Mitglieder soll eine beschließfähige Versammlung bilden und berechtigt sein, Ausführungsbestimmungen betreffs der Geschäftsführung zu entwerfen und anzunehmen und ferner Komitees zu ernennen, denen Befugnisse und Machtvollkommenheiten zur Ausführung der ihnen zuständigen Arbeiten übertragen werden können.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, ihren Mitgliedern Reisekosten im Betrag von 10 Cents pro Meile von ihren Häusern bis zum Versammlungsort und zurück für jede Versammlung zu vergüten.

9. Die Behörde soll eine Korporation unter dem Namen „Das ... Hospital“ bilden.

(2) Die Behörde soll auf ihrer ersten Sitzung diesen Namen wählen, und zwar durch Majoritätsbeschluss aller ihrer Mitglieder.

(3) Sollte ein Name, wie oben vorgesehen, nicht gewählt werden, so ist der Minister berechtigt, der Behörde einen Namen zu geben. In diesem Falle soll eine entsprechende Bekanntmachung in der Alberta Gazette veröffentlicht werden.

(4) Der Minister kann zeitweilig auf Eingabe der Behörde hin oder auf solche Benachrichtigungen der kooperierenden Gemeinden hin wie er für sie für genügend erachtet, den Namen der Behörde ändern, in welchem Falle eine Ankündigung der Änderung in der „Alberta Gazette“ veröffentlicht werden soll.

(5) Das Siegel, das von der Hospitalbehörde vor einer eventuellen Namensänderung benutzt worden ist, soll bis zur Wahl eines neuen Namens gültig und in Gebrauch verbleiben.

(6) Eine Änderung in den Namen einer Behörde soll irgend welche Verpflichtungen, Schulden, Rechte oder Verbindlichkeiten zu irgend welchen Handlungen, die zur Zeit des Namenswechsels existieren, in gleicher Weise beeinflussen.

10. Die Hospitalbehörde kann zu irgend einer Zeit unter Zustimmung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte innerhalb des Hospitaldistrikts die Anzahl der Mitglieder der Behörde ändern, vorausgesetzt, daß diese Zahl nicht unter 6 heruntersinken darf, und daß jede Gemeinde von mindestens 2 Mitgliedern vertreten ist.

(2) Die Mitglieder der Hospitalbehörde sollen bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.

(3) Die Gemeinderäte der Hospitaldistrikts bildenden Gemeinden sollen auf ihrer ersten Sitzung in jedem Jahre ihre Vertreter zu bejahrter Hospitalbehörde wählen.

11. Nach ihrer Organisation soll die Hospitalbehörde sofort einen Plan vorbereiten, welcher folgendes vorieht:

(a) Die Auswahl und den Ankauf eines zweckdienlich gelegenen Bauplatzes für das Hospital;

(b) Den Ankauf, Erwerb oder Bau entsprechender Gebäude, und Einrichtung und Ausrüstung derselben als Hospital, einschließlich Operationszimmer mit den nötigen Geräten;

(c) Anstellung von diplomierten praktischen Ärzten und registrierten Krankenpflegerinnen;

(d) Kostenschätzungen der einmaligen Ausgaben;

(e) Rückzahlung der einmaligen Ausgaben durch Abschlagszahlungen oder Amortisationsfonds;

(f) Kostenschätzungen der laufenden Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen;

(g) Ein Kostentarif, falls vorgesehen werden soll, daß Patienten bezahlen sollen, sowie die Methode der Eintreibung solcher Kosten;

(h) Eine Vereinbarung, die im folgenden Paragraphen dieses Gesetzes näher ausgeführt ist;

(i) Das Verhältnis und die Art und Weise, in der die Kosten von den verschiedenen Gemeinden getragen werden sollen. — Im Falle der Hospitalbehörde mehr als eine Gemeinde vertreten sollte;

7. Sollten die Mitglieder ernannt worden sind, sollen die Namen an den Minister berichtet werden, der eins von den Mitgliedern als Vorsitzenden der Hospitalbehörde ernennen und denselben infizieren soll, wann und wo die erste Sitzung zu halten ist. Folgender Vorsitzender soll darauffolgend ein Monat nach seiner Ernennung die erste Sitzung der Behörde zum Zwecke der Organisation berufen.

(1) Weitere Kostenschätzungen oder allgemeine Bestimmungen, die zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes nötig werden sollten, oder die der Minister zu haben wünscht.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Befugnisse oder Pflichten, die durch dieses Geetz einer Hospitalbehörde übertragen oder anverleht werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leihen.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Geetze, unter denen die kooperierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die verschiedenen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Milie auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Werthschätzung alles Steuern erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstück in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10¢ betragen, so soll der volle Betrag von 10¢ erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Abänderung oder Einschränkung desselben soll nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Kommissäre öffentliche Mithilfebestimmungen (Board of Public Utility Commissioners) überweisen werden, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Abschnitt (1) Paragraph 11 erwähnte Beteiligung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes weitergeführt werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitaldistrikts mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Rebengeetz annehmen sollen, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Rebengeetz soll den Wählern der Gemeinden, die zur Abstimmung über Geetzesänderungen berechtigt sind, in derselben Weise vorgelegt werden wie ein Geetz, angelehnt an das im Falle von drei Monaten und zwar innerhalb von drei Monaten vor dem Tag, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde eingereicht wurde. Unter keinen Umständen soll es von einem Gemeinderat oder mehreren Mitgliedern der Behörde angenommen werden, es sei denn, daß die für Rebengeetze erforderlichen Annahmebedingungen erfüllt sind.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Protokoll der nach Abschnitt (2) dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach jeder Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitals notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung „in“ den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einen Hospital einen „Teil“ der „Hospital-Ordnung“ (Public Health Act) oder „Gesetzes für öffentliche Gesundheitsangelegenheiten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

19. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

20. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

21. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

22. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

23. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

24. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

25. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

26. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

27. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

28. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

29. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

30. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

31. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

32. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

33. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

34. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

35. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

36. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

37. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

38. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

39. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

40. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

41. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

42. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

43. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

44. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

45. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

46. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

47. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

48. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

49. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

50. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

51. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

52. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

53. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

54. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Geetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Erhaltung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

1917

Kapitel 9

## Ein Geetz zur Förderung der Viehzucht in Alberta.

(Angenommen am 5. April 1917.)

1. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Geetz:

1. Dieses Geetz wird als Geetz betreffs Förderung der Viehzucht bezeichnet.

2. In diesem Geetze bedeutet:

(a) „Kommissar“ den Kommissar für lebendes Vieh (Live Stock Commissioner), seinen Vertreter und irgend einen oder alle Assistenten, wie sie von Zeit zu Zeit ernannt werden mögen.

(b) „Vereinigung“ (Association) bezeichnet 5 oder mehr Leute, die in der Provinz Alberta die Farmerei praktisch betreiben und unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinschaftlich finanzielle Unterstützung beantragen.

(c) „Käufer“ (Buyer) bezeichnet irgend eine oder mehrere Personen, die finanzielle Unterstützung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes beantragen oder erhalten hat und ferner irgend eine Person mit dem Namen des Kommissars des Dominion Landgesetzes eine Heimstätte aufgenommen hat.

(d) „Verleiher“ (Lender) bezeichnet irgend welche Privatbank oder Bank mit Charter, Korporation, Kompanie, Gesellschaft, Person oder Personen, die bereit sind, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Geld zu verleihen oder solches tatsächlich zu verleihen.

(e) „Schatzmeister“ bezeichnet den Provinzial-Schatzmeister der Provinz Alberta.

(f) „Minister“ bezeichnet den Landwirtschaftsminister der Provinz Alberta.

(g) „Abteilung“ (Department) bezeichnet die Abteilung für Landwirtschaft der Provinz Alberta.

(h) „Radikalfirma“ (offspring) bezeichnet und schließt ein alle Radikalfirmen der Kühe und Stuten, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angekauft wurden, sowie die Radikalfirmen der weiblichen Radikalfirmen derselben und in derselben Weise alle weitere Radikalfirmen.

3. Irgend welche Vereinbarung kann bei dem Kommissar ein Darlehen beantragen, das zum Ankauf von lebendem Vieh vorausgesetzt werden soll unter der Voraussetzung, daß der Kapitalbetrag eines Darlehens unter diesem Geetz für einen einzelnen Käufer den Betrag von \$500.00 zum Ankauf von Kühen und Stuten nicht überschreiten soll. Unter Zustimmung des Kommissars kann jedoch ein Teil des Darlehens, bis zu einem Prozent nicht übersteigen darf, von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Ankauf eines rein geschätzten Bullen verwendet werden. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und darin soll angegeben werden, wieweil Geld die Vereinigung für jeden einzelnen Käufer zu leihen wünscht, und was für lebendes Vieh jeder Käufer anschaffen beabsichtigt.

4. Der Kommissar soll nach Empfang eines Antrags sich mit einem Verleiher in Verbindung setzen, der sich nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder der Vereinigung und der Wahrscheinlichkeit ihrer pünktlichen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu erfordern hat, und nach dem Befund den Kommissar für die Erfüllung der Vereinigung zu erfordern hat, und nach dem Befund den Kommissar für die Erfüllung der Vereinigung zu erfordern hat, und nach dem Befund den Kommissar für die Erfüllung der Vereinigung zu erfordern hat.

5. Falls der Kommissar entscheidet, daß die Vereinigung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes finanzielle Unterstützung zu erhalten verdient, so soll er den Verleiher von dem Maximum der Garantie in Kenntnis setzen, die nach Paragraph 4 dieses Gesetzes gegeben werden darf. Ferner soll er die Art und Weise festlegen, nach der das vorgeschlagene Darlehen unter den Mitgliedern der Vereinigung verteilt werden soll. Der Verleiher soll darauf hin der Vereinigung Bescheid erteilen, so daß die Mitglieder einzeln und gemeinsam für die Summe der Anleihe verbindlich machen, und zwar für einen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen darf. Dies unterliegt der Zustimmung des Kommissars. Außerdem soll von jedem Käufer ein Betrag von 1 Prozent seines Darlehens zur Deckung der nötigen Ausgaben in Verbindung mit solchen Darlehen erhoben werden, welcher Betrag zusammen mit dem Wechsel an den Kommissar abzuliefern ist. Der Wechsel soll Zinsen von nicht mehr als 6 Prozent pro Jahr tragen, die jährlich zahlbar sein sollen. Sollte einer der Käufer ein Heimstatter sein und solchen Wechsel unterzeichnet haben oder 21 Jahre alt geworden ist, so soll er verpflichtet sein, solches zu bezahlen, gerade als ob er älter von 21 Jahren bereits erreicht hätte.

6. Nach Empfang des Wechsels und der Beträge kann der Kommissar den Zahlmeister anweisen, dem Verleiher die Zahlung des Wechsels mit Zinsen zu garantieren, worauf der Zahlmeister dem Verleiher den Wechsel mit der in Form A. der Anlage zu diesem Geetz enthaltenen Garantie in ähnlicher Weise vollzogenen Garantie zu stellen kann.

7. Nach Empfang des so garantierten Wechsels soll der Verleiher irgend einer „Chartered Bank“ dem Käufer den Teil des Betrages überweisen, so dem jeder Käufer nach Entscheidung des Kommissars berechtigt ist, worauf der Käufer sofort unter Zustimmung des Kommissars zu billigen Preisen solch lebendes Vieh kaufen soll, wie er es in seinem Antrag angegeben hat. Dieses lebende Vieh soll mit einem Zeichen gezeichnet werden, das in dem Büro des Brandzeichenreformers im Namen der Abteilung und zu rechtens der Provinz Alberta eingetragen werden soll. Radikalfirma von Kühen und Stuten, die auf diese Weise gekauft worden sind, sollen auf dieselbe Weise dem Kommissar zugeteilt werden.

8. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, soll er den Kaufpreis des angekauften Viehs gemeinsam mit dem Käufer vermittelst Schecks von dem vorgedachten Bankguthaben auszahlen.

9. Kein Käufer soll so gekauftes Vieh oder dessen Radikalfirma verkaufen, verpfänden, als Sicherheit geben oder sonstwie damit handeln, bevor der Vieh besessen aus der Hand geben, bis der Wechsel, der von der Vereinigung ausgestellt wurde, voll und ganz mit Zinsen, bezahlt worden ist. Jede solche Veräußerung oder Verpfändung, jeder Verkauf oder jedes sonstige Verhandeln und jede diesbezügliche Vereinbarung soll null und nichtig sein.

10. Der Käufer ist jedoch berechtigt, mündliche Radikalfirma, die über 2 Jahre alt ist, zu verkaufen, auch kann er unter schriftlicher Zustimmung des Kommissars irgend welches andere Vieh oder dessen Radikalfirma verkaufen und dafür anders von dem Kommissar schriftlich genehmigtes Vieh als Erlös annehmen. Auch kann er den Erlös ganz oder zum Teil zur Tilgung des Wechsels der Vereinigung unter Genehmigung des Kommissars verwenden.

11. Mit Zustimmung des Kommissars und der anderen Käufer der Vereinigung kann jedoch jeder Käufer das von ihm unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Vieh an irgend jemand anders verkaufen, sofern der Erlös dieses Verkaufs dem Verleiher wenigstens bis zum Betrag seines Anteils an den Wechsel bezahlt wird oder sofern die andere Person unter Zustimmung des Verleiher und Kommissars die Verpflichtungen des Käufers in bezug auf den Wechsel übernimmt und so tilgen vermag.

12. Der Kommissar hat die Befugnis, die nötigen Bücher zu führen, um alle finanziellen Transaktionen unter diesem Geetz zu buchen; auch soll er einen Befehl von allem gekauftem Vieh unterzeichnen, mit welchem solches gesichert werden soll, und außerdem alle solchen Befehle und Akten führen, die der Minister verlangt.

13. Der Verleiher soll alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dem Wechsel vermerken, sowie den Namen oder die Namen der Person oder Personen, die bezahlt haben. Auch soll er sofort den Kommissar vom Betrage und Datum solcher Zahlungen und den Namen der zahlenden Personen benachrichtigen, und soll nach möglicher und endlicher Bezahlung des Wechsels denselben zur Vernichtung dem Kommissar zuführen, der dann sofort durch die Post jedes Mitglied der Vereinigung von der Vernichtung dieses Wechsels in Kenntnis setzen soll; auch soll das Brandzeichen eines solchen Wechsels und an der Radikalfirma solchen Viehs gelöscht werden.

12. Unter diesem Geetz darf kein Darlehen empfohlen oder garantiert werden, das länger als 5 Jahre läuft, auch soll es für irgend einen Verleiher ungeschuldet sein, eine Vereinbarung höhere Zinsen anzunehmen als die in dem Wechsel, den er von der Vereinigung erhalten hat, angegeben sind.

13. Sollte der Kommissar aus irgend einem Grunde der Ansicht sein, daß der Käufer sich um sein Vieh oder dessen Radikalfirma nicht ordentlich kümmert, oder sollte der Käufer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder zu verletzen versuchen oder seinen Anteil an den Zahlungen des Wechsels oder den Zinsen dafür nicht rechtzeitig bezahlen, so kann der Kommissar entweder selber oder durch einen Agenten oder Gerichtsvollzieher das Vieh und die Radikalfirma beschlagnahmen, und den Käufer zum Verkauf des Viehs und der Radikalfirma zwingen, oder sollte der Kommissar nach Abzug aller Unkosten des Verkaufs ganz oder teilweise zur Bezahlung des Wechsels der Vereinigung verwenden. Sollte nach Abschluß der Bezahlung des Wechsels irgend etwas übrig bleiben, so soll dieser Rest dem betreffenden Käufer ausbezahlt werden. Durch solchen Verkauf von Vie-

ten des Kommissars soll der Käufer jedoch unter keinen Umständen von seiner Verpflichtung befreit werden, den Wechsel u. die Zinsen zu bezahlen, ausgenommen den Betrag, der von solchem Verkauf erlöst worden und zur Teilzahlung des Wechsels verwendet worden ist. Sollte solcher Wechsel nicht bezahlt werden wenn er fällig ist, so